

**Artenschutzrechtliche Begehungen  
zur geplanten Bebauung „Backhausstraße“  
in Philippsburg**

**Gutachterliche Stellungnahme, Stand 7.2.2018**



**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 7.2.2018,

*Ute Scheckeler*

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	4
4.1 Heuschrecken.....	4
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	4
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger .....	7
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	8
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	8
7.1 Streng geschützte Arten.....	8
7.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	8
8. Fazit.....	9

Im Rahmen der geplanten Bebauung „Backhausstraße“ (Flurstücke 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 190/1) in Philippsburg wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 25. 1. 2018).

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## 1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Rand von Philippsburg in einer Siedlungs- und Gewerbefläche. Im Norden wird das Gelände von der Backhausstraße und im Süden von einem die Güterhallenstraße begleitenden Rad-Fuß-Weg begrenzt. Im Osten schließt ein Wohn- und Gewerbefläche und im Westen Wohnbebauung mit Garten an.

Das Grundstück wird in Nordostrichtung von Brombeergestrüppbestand und einigen kleineren Gehölzen unterteilt. Der westliche Teil weist einen stark verfilzte Grasbestand auf, der gelegentlich gemäht wurde. Ferner findet sich dort eine kleine Gehölzgruppe u.a. mit einer größeren Konifere und einem Sitzplatz.

Der östliche Teil ist deutlich seotener gemäht, er ist in großen Teilen von Brombeergestrüpp überwuchert, dies gilt auch für die hier befindlichen Ablagerungen.



Abbildung 1: Westlicher Teilbereich Blick nach Süden



Abbildung 2: Norden des östlicher Teilbereichs, Blick nach Norden



Abbildung 3: Süden des östlicher Teilbereichs



Abbildung 4: Übergangsbereich Untersuchungsfläche Güterhallenstraße

## **2. Naturschutzflächen**

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

## **3. Flora**

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

## 4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

### 4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten. Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflügelige Ödlandschrecke ist das Untersuchungsgebiet ungeeignet, da es sehr dicht bewachsen mit einem verfilzten Grasbestand und Brombeeren ist.

### 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.

Die hohe nächtliche Lichtimmission wirkt sich ebenfalls negativ auf potenziell vorhandene Falterpopulationen, auch der nicht geschützten Arten, aus.

### 4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den

Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen mit Totholz oder abgängige, ältere Bäume.

#### **4.4 Hautflügler/Wildbienen**

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

Häufigere Arten können das Gelände kurzzeitig zur Nahrungssuche nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund des nur eingeschränkten Nahrungsangebots in keinem Fall als essentiell einzustufen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

**Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 5. Wirbeltiere

### 5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen.

Eine Nutzung als Landlebensraum durch streng geschützte Arten ist ebenfalls auszuschließen.

Eine Zuwanderung von besonders geschützte Arten ist, aufgrund der umgebenden Straßen und der Entfernung zu möglichen Laichgewässern, unwahrscheinlich. Eine essentielle Nutzung ist auf keinen Fall gegeben.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

**Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden:**

### 5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche, durch die Überwucherung der Fläche mit Brombeeren und den stark verfilzten Grasbestand keine zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen mehr.

Ebenso ist eine Überwinterung nicht zu erwarten, da die Tiere nach der Winterruhe keine ausreichenden Sonnenplätze in unmittelbarer Nähe der Überwinterungsplätze vorfinden.

Eine temporäre Zuwanderung -ins besondere aus dem im Süden der Güterhallenstraße verlaufenden S-Bahn-Bereich- ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Allerdings ist eine solche Zuwanderung durch die Güterhallenstraße und eine dichte Absperrwand zwischen Bahngelände und Straße stark erschwert und daher eine Zuwanderung auf diesem Wege relativ unwahrscheinlich, so dass eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien ausgeschlossen werden kann.

**Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**



### 5.3 Vögel

Es fand nur eine Begehung außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den Gehölzstrukturen kann es zu Bruten der im Umfeld häufigeren, gehölzbrütenden Arten kommen. Es sind jedoch nur einzelne Brutpaare betroffen, da die Fläche nur eine sehr geringe räumliche Ausdehnung hat und nur wenige meist kleinere Gehölze betroffen sind. Es besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier zu erwartenden Arten. Zumal mit einer hohen Prädation durch Hauskatzen zu rechnen ist.

Der Fällzeitpunkt der Gehölze muss außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine mögliche Tötung der Brut zu vermeiden.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände gelegentlich auf der Nahrungssuche, eine essentielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der geringen als Nahrungshabitat geeigneten Fläche und des gut zur Nahrungssuche geeigneten weiteren Umfeldes auszuschließen. Wegen der starken anthropogenen Störungen ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

**Für die Artengruppe Vögel müssen somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden.**

### 5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

**Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## **5.5 Fledermäuse**

Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsgebiet aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert. Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

**Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## **6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen**

- Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober bis Februar) durchzuführen.

## **7. Artenschutzrechtliche Einordnung**

### **7.1 Streng geschützte Arten**

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

### **7.2 Europarechtlich geschützte Arten**

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld häufige Arten.

Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

## **8. Fazit**

**Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.**

**Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.**

**Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.**